

**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit;
„Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt“
Änderung**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom **27** Juli 2021

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 01. Mai 2021

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1. erhält folgende Fassung:

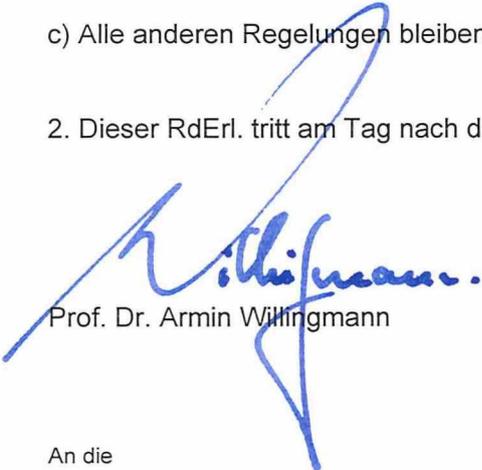
- 4.1. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Corona-Pandemie bedingte, bisher nicht ausgeglichene Belastung in dem Zeitraum vom 01. November 2020 bis 30. September 2021 im Sinne der bisherigen Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III und ihren Branchenregeln wie auch der November- und Dezemberhilfe, sofern ein Härtefall für die Monate November oder Dezember 2020 geltend gemacht wird

a) Nummer 5.1. erhält folgende Fassung:

- 5.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Eine wiederholte Antragstellung oder ein Änderungsantrag sind nur zulässig, wenn damit ausschließlich Billigkeitsleistungen für die Zeit vom 01. Juli 2021 bis 30. September 2021 beantragt werden.

c) Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.


Prof. Dr. Armin Willingmann

An die
Investitionsbank Sachsen-Anhalt